

den. Bei labilen Zeugen besteht sogar die Möglichkeit, daß sie — in dem Glauben, dem Vernehmenden eine Gefälligkeit zu erweisen, oder aus der Sorge heraus, ihn bei anderem Verhalten zu verärgern — bewußt Falsches aussagen.

Suggestivfragen sind Fragen, die in verhüllter oder unverhüllter Form bereits die für den Vernehmenden wünschenswerte Antwort enthalten.⁹ In unverhüllter Form sind sie gekleidet, wenn sie so gestellt sind, daß der Vernommene merken soll, welche Antwort von ihm erwartet wird. Fragen dieser Art wären Zeichen einer Voreingenommenheit des Vernehmenden. Sie würden den gesamten Wert der Aussage in Zweifel ziehen, wenn z. B. gefragt würde: „Nicht wahr, der Täter war doch grauhaarig?“ In verhüllter Form sind Suggestivfragen gekleidet, wenn sie dem Vernommenen eine bestimmte Antwort nahelegen, ohne daß dies für ihn offen sichtbar wird. Fragen dieser Art sind im Unterschied zu unverhüllten Suggestivfragen zumeist nicht in der Absicht gestellt, den Zeugen zu einer bestimmten Antwort zu veranlassen. Sie sind meist Ausdruck ungeschickter Formulierungsweise eines noch nicht genügend erfahrenen Kriminalisten, wenn z. B. gefragt wird: „War der Täter grauhaarig?“, statt daß gefragt wird: „Welche Haarfarbe hatte der Täter?“

In Ausnahmefällen für zulässig gehalten werden dagegen *Fangfragen*.¹⁰ Sie können dann sinnvoll sein, wenn der Vernehmende nach den konkreten Umständen in der Sache davon ausgehen muß, daß der Vernommene bewußt falsche Aussagen macht. Fangfragen werden plötzlich und für den Vernommenen unerwartet gestellt, um ihn zum Eingeständnis einer geleugneten Handlung oder eines geleugneten Faktens zu bewegen. Ihre Verwendung setzt hohe kriminalistische Fähigkeiten des Vernehmenden voraus. Ungeschickte Fragestellungen können zu einer suggestiven Beeinflussung des Vernommenen und dadurch zu falschen Aussagen führen.

Die Aussagen des Zeugen sind in der ersten Person („Ich“-Form) und in seiner Ausdrucksweise — soweit diese nicht verletzend oder unverständlich ist — zu Protokoll zu nehmen. Mundartliche, nicht allgemein verständliche Ausdrücke, oft auch berufliche Fachtermini bedürfen einer Erläuterung. Die Niederschrift muß in jedem Falle so erfolgen, daß eine anderweitige Auslegung der Aussagen unmöglich ist. Ob der Kriminalist die Form der Frage-Antwort-Protokollierung, der geschlossenen Protokollierung oder eine Mischform (bei der neben den Aussagen des Zeugen Komplexfragen mit aufgenommen werden) wählt, ist Sache des Einzelfalles. Die Form hat in der Regel auf Qualität und Aussagekraft des Protokolls keinen Einfluß. Da die Protokollierung der Angaben des Zeugen zumeist erst im Anschluß an die Vernehmung (auf der Grundlage von Notizen des Vernehmenden) erfolgt oder im Anschluß an die Vernehmung zu einem bestimmten Komplex, ist meist die Form der geschlossenen Protokollierung bzw. eine Mischform zwischen geschlossener und Frage- und Antwort-Protokollierung gebräuchlich. Dort, wo es dagegen darauf ankommt, daß das Protokoll den genauen Ablauf

⁹ Vgl. *Die Vernehmung*, Berlin 1960, S. 80.

¹⁰ Vgl. G. Feix, a. a. O., S. 158, 425; *Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten*, Berlin 1971, S. 40. Die Verfasser lehnen Fangfragen grundsätzlich ab.